

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro angefangene Stunde 10,00 Euro; höchstens jedoch 80,00 Euro pro Tag (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) als Monatsgrundbetrag in Höhe von 12,50 Euro
 - b) als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des gleichen Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird für die längste Sitzung das Sitzungsgeld nach Absatz 1 b) bezahlt. Für die übrigen Sitzungen wird eine Entschädigung gem. § 1 bezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 folgende Aufwandspauschale:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. Bürgermeister-Stellvertreter | 15,-- € / Monat |
| 2. und 3. Bürgermeisterstellvertreter | 10,-- € / Monat |
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.06.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbachwalden, den 10. April 2014

Doll
Bürgermeister

